Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 28.09.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 16.11.2022 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 21.09.2023, Az.: 03/02/03/01/00/128 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht vom 21. April 2004 (StAnz. S. 576) zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2015, S. 434), berichtigt am 09. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2015, S. 628), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht" durch "Fachvertreter für Medienrecht, Kulturrecht und öffentliches Recht" ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 4 wird die Bezeichnung "(DSH II)" durch "(DSH-2)" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird neu gefasst:
 - "Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren."
 - bb) In Satz 2 werden nach "ständiger körperlicher Behinderung" die Worte "oder chronischer Erkrankung" ergänzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "aufgenommen wurde" durch "eingeschrieben ist" ersetzt und die Worte "ihren oder" vor "seinen Prüfungsanspruch" ergänzt.
 - bb) Satz 3 entfällt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis "§ 5 Abs. 3" durch "§ 6 Abs. 1" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach "Behinderung oder" die Worte "chronische Erkrankung oder" ergänzt.
 - bb) Nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 "Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Studenten" durch das Wort "Studierenden" ersetzt.
 - bb) In Satz 8 wird der Verweis "Satz 3 und 4" durch "Satz 5" ersetzt.
 - cc) In Satz 9 wird der Verweis "Anhang I" durch "Anhang 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Modulprüfungen" der Verweis "gemäß § 9" ergänzt.
 - C) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
 "Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 12 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren. Näheres regelt der Anhang. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 12."
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird "Absatz 5" und erhält folgende Fassung:
 - "(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist bei den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Medienrecht der Fall, da das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele ist (bspw. durch case studies, Simulationen, Gruppenarbeiten). Der direkte Austausch zwischen der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter und den Studierenden sowie den Studierenden untereinander ist notwendig, um die praxisbezogene Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter Verlauf eines Semesters angesetzten im Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden."
 - e) Absatz 8 entfällt.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird "Absatz 8".
- 6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Pflichtmodule" die Worte "1 bis 3" ergänzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Bezeichnung "I und II" durch "1 und 2" ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Bezeichnung "Wahlpflichtmodul III" durch "Pflichtmodul 4" ersetzt.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "akademischen Mitarbeiter" durch "akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" und die Worte "nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter" durch "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung" ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des

Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden."

c) In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz ergänzt: "Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Habilitierte.
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG.
 - d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
 - e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
 - f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
 - g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
 - h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird "Absatz 4"
- 9. In § 9 Absatz 3 entfällt Satz 3.
- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "anzufertigen" das Wort "Masterarbeit" ergänzt
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "den Fachgebieten" durch die Worte "dem Gegenstandsbereich" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz ergänzt: "Diese Person muss dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zuzurechnen sein.
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die "Sätze 3 bis 5".
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
- 11. § 11 wird wie folgt geändert
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 11

Anfertigung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit"

- b) In Absatz 1 wird in Satz 1 einmal und in Satz 4 zweimal das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 entfällt.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die "Sätze 4 und 5".
 - cc) Im bisherigen Satz 6 wird der Verweis "Absatz 5" durch den Verweis "Absatz 1" ersetzt.
- d) In Absatz 4 nach Satz 5 folgender Satz ergänzt: "Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen."
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Verweis "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
- 12. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 6 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Sind in den Wahlmodulen 1 und 2 mehr als die vorgeschriebenen Mindestveranstaltungen besucht worden, werden die besten Ergebnisse angerechnet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend."

- 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Versäumnis" der Verweis "gemäß Absatz 1" ergänzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Kindes" die Worte "oder pflegebedürftigen Angehörigen" ergänzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis "Abs. 7" durch "Abs. 9" ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung "Wahlpflichtmoduls III" wird durch "Pflichtmoduls 4" ersetzt.
 - bb) Nach den Worten "verwendet wurden" wird folgender Teilsatz eingefügt: ", dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde".
- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte ", der mündlichen Abschlussprüfung" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird der Verweis "§ 17 Abs. 3" durch "§ 12 Abs. 3" ersetzt
 - cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 "Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß
 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden
 ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte
 zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und
 Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche
 Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Abschlussarbeit" durch das Wort "Masterarbeit" ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 "Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement
 (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der
 Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte
 Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem
 Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen."
- 15. In § 16 Absatz 4 Satz 3 wird der Verweis "Satz 1 und 2" durch "Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2" ersetzt.
- 16. In § 18 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung nötig."

17. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

"Anhang 1 zu § 5 Abs. 1: Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

Pflichtmodul 1: Medienrecht 1
 Pflichtmodul 2: Medienrecht 2

3. Pflichtmodul 3: Urheber- und Vertragsrecht

4. Wahlmodul 1: Informationstechnologierecht

5. Wahlmodul 2: Vertiefungsmodul6. Pflichtmodul 4: Seminarmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1		Medienrecht 1 – Grundlagen					
Pflicht- oder Wahlmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = 180 h					
Moduldauer			1 Semes	ster			
Lehrveranstaltungen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	LP	
Grundlagen, Medienverfassungsrecht, Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen, Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung, Prozessrecht	V	1 (2)	Р	50	130	6	
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:							
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)						
Anwesenheit		Gemäß § 5 Abs. 5					

Modul 2	Medienrecht 2 - Recht der elektronischen Medien						
Pflicht- oder Wahlmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = 180 h					
Moduldauer		1 Semester					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	LP	
Recht der elektronischen Medien, Rundfunk, Telemedien, Telekommunikationsrecht, Wettbewerbs- und Werberecht	V	1 (2)	Р	50	130	6	
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:							

Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5

Modul 3	Urheber- und Vertragsrecht						
Pflicht- oder Wahlmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = 180 h					
Moduldauer		1 Semester					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	LP	
Urheberrecht, Verlagsrecht, Vertragsrecht, Film- und Fernsehvertragsrecht, Titelschutz	V	1 (2)	Р	50	130	6	
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:							
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)						
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5						

Modul 4	Wahlmodul 1 - Informationstechnologierecht							
Pflicht- oder Wahlmodul	Wahlmodul							
Moduldauer		1 Semester						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	LP		
Vertragsrecht der Informationstechnologien	٧	2 (1)	WP	25	50	3		
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	٧	2 (1)	WP	20	40	2		
Immaterialgüterrecht, Kennzeichenrecht, Domainrecht	V	2 (1)	WP	25	50	3		
Recht der Kommunikationsnetze und Dienste, Internationales Zivilverfahrensrecht	٧	2 (1)	WP	25	50	3		
Vergaberecht (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum Kartellrecht	٧	2 (1)	WP	20	40	2		
Recht des Datenschutzes	>	2 (1)	WP	25	50	3		
Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien	V	2 (1)	WP	20	40	2		
Leistungskontrolle	je Lehrveranstaltung: Klausur (150 Min.)							
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5							

	Wahlmodul 2 - Vertiefung							
Wahlmodul								
	2 Semester							
Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	LP			
V	1/2	WP	20	40	3			
V	1/2	WP	10	20	1,5			
V	1/2	WP	10	20	1,5			
V	1/2	WP	10	20	1,5			
V	1/2	WP	10	20	1,5			
V	1/2	WP	10	20	1,5			
je Lehrveranstaltung: Klausur (90 Min. bei 1,5 LP; 120 Min. bei 3 LP)								
gemäß § 5 Abs. 5								
	V V V V	semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) V 1/2 V 1/2 V 1/2 V 1/2 V 1/2 V 1/2 J 1/2 V 1/2 V 1/2	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	2 Semester Art Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungs-grad Kontakt-zeit V 1/2 WP 20 V 1/2 WP 10 V 1/2 WP 10 je Lehrveranstaltung: Klausur (90 Min. bei 1,5 LP; gemäß § 5 Abs. 5	2 Semester Art semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungs- grad Kontakt- zeit Selbst- studium V 1/2 WP 20 40 V 1/2 WP 10 20 V 1/2 WP 10 20 pt Lehrveranstaltung: Klausur (90 Min. bei 1,5 LP; 120 Min. bei 3			

Die Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 und 5 sind frei kombinierbar, es müssen nur insgesamt 21 LP erreicht werden

Modul 6		Pflichtmodul 4 - Seminar						
Pflicht- oder Wahlmodul		Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = max. 210 h						
Moduldauer		2 Semester						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	LP		
Seminar zum Medienrecht und/oder Informationstechnologierecht	S	2 (3)	Р	20	160	6		
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:								
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit und mündliches Referat							
Anwesenheit		gemäß § 5 Abs. 5						

Legende:

P = Pflichtveranstaltung

Ü = Übung S = Seminar V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung"

18. Anhang 3 erhält folgende Überschrift

"Anhang 3 zu § 2 Abs. 3:

Anhang 3: Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss"

Artikel 2

- (1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang "Medienrecht" tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht, die ihr Studium bereits vor dem In-Krafttreten begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang "Medienrecht" vom 21. April 2004 in der Fassung vom 17. Juni 2015 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.10.2023 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, ist das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.
- (3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang "Medienrecht" vom 21. April 2004 in der Fassung vom 17. Juni 2015 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2024/25 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.
- (4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 28.09.2023

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler